



Beobachtungsstelle für
gesellschaftspolitische
Entwicklungen in Europa

Regulierung der Prostitution in Bulgarien, Rumänien und der Tschechischen Republik

Lena Reinschmidt
[lena.reinschmidt@iss-ffm.de](mailto:lana.reinschmidt@iss-ffm.de)

Februar 2016
Berlin

Zusammenfassung:

Viele der Prostituierten mit Migrationshintergrund, die in Deutschland tätig sind, stammen aus der Tschechischen Republik, Bulgarien oder Rumänien. Die gesetzlichen Vorschriften im Bereich Prostitution unterscheiden sich in diesen Ländern zum Teil erheblich von den hier geltenden Regelungen. Aus diesem Grund stellt die vorliegende Kurzexpertise die Rechtslage sowie aktuelle Reformdebatten in diesen drei Staaten stichpunktartig in Form von *Factsheets* zusammen.

1 Hintergrund

Viele der in Deutschland in der Prostitution tätigen Frauen stammen aus Rumänien, Bulgarien oder der Tschechischen Republik. In der vorliegenden Kurzexpertise wird die Gesetzgebung zur Prostitution in diesen drei in Form von kurzen Ländersteckbriefen, sog. *Factsheets*, erläutert. Die Factsheets dienen dazu, den rechtlichen Hintergrund, dem diese Personen in ihren Heimatländern gegenüber stehen, stichpunktartig aufzubereiten. Außerdem wird auf aktuelle Reformdiskussionen eingegangen.

2 Rumänien

In Rumänien war Prostitution bis Anfang 2014 durch das Strafgesetzbuch verboten. Dieses Verbot wurde zum 1.2.2014 aufgehoben. Seither gilt Prostitution als Ordnungswidrigkeit und wird mit einem Bußgeld bestraft. Rumänien ist damit weiterhin einer der wenigen Staaten in Europa, in denen das Anbieten sexueller Dienste bestraft wird (Modell 1 - Prostitution ist verboten). Allerdings handelt es sich dabei nun nicht länger um eine Straftat, sondern um eine Ordnungswidrigkeit. Wird das Bußgeld nicht bezahlt, muss die Person Sozialstunden oder eine Ersatzfreiheitsstrafe leisten. In der Praxis hat dies zur Folge, dass die Polizei keine Bußgelder verteilt, da sie in den meisten Fällen nicht bezahlt werden.

Im Februar 2015 hat die Regierung eine Novelle des Strafrechts vorgeschlagen in Bezug auf die Prostitution Minderjähriger. Mit der Novelle soll Kindesmissbrauch als neuer Straftatbestand ins Strafgesetzbuch aufgenommen werden. Demnach sollen zukünftig Freier bestraft werden, die wissentlich die Dienste minderjähriger Prostituierten in Anspruch genommen haben. Auch der Versuch ist strafbar.¹

3 Bulgarien

Seit 1990 ist Prostitution in Bulgarien legal, aber nicht durch weiterführende Vorschriften reguliert (Modell 3). Prostitution ist im bulgarischen Recht weder ausdrücklich erlaubt noch verboten. Im Zuge dieses Politikansatzes sind jedoch alle Aktivitäten durch Dritte strafrechtlich verboten. Hierzu zählen allen Aktivitäten durch Dritte, die die Vermittlung sexueller Dienstleistungen zum Ziel haben oder das Anbieten bzw. den Erwerb organisieren.

- Personen, die Räumlichkeiten zur Ausübung von Sexualverkehr systematisch gegen ein Entgelt oder öffentlich beworben zur Verfügung stellen, werden mit bis zu 1.000 Leva (ca. 500 €) bestraft.
- Personen, die mit dem Ziel eines materiellen Vorteils andere zur Prostitution verleiten oder Räumlichkeiten führen, in denen sexuelle Dienstleistungen angeboten werden,

¹ Die Verfasserin vermutet, dass die Novelle aufgrund der Umsetzung der Lanzarote Konvention in rumänisches Recht erfolgt. Des Weiteren könnte vermutet werden, dass der Straftatbestand analog zum österreichischen Strafgesetzbuch eingeführt wird, das Prostitution Minderjähriger unter dem § 207 b Abs. 3 - Missbrauch von Jugendlichen regelt. Eine tschechische Expertin berichtete, dass es in mittel- und osteuropäischen Staaten ein übliches Vorgehen bei der Umsetzung europäischer und internationaler rechtlicher Verpflichtungen ist, Gesetze aus westeuropäischen Ländern zu kopieren. Letzteres ist jedoch eine reine Vermutung der Verfasserin.

werden mit einer Haftstrafe von bis zu sechs Jahren oder einer Geldstrafe zwischen 5.000 und 10.000 Leva (ca. 2.500 bis 7.500 €) bestraft. Der Straftatbestand ist erfüllt unabhängig davon, ob der materielle Vorteil auch tatsächlich eingetreten ist.

- Personen, die eine andere Person zum Drogenmissbrauch verleiten, um diese der Prostitution zuzuführen, werden mit einer Haftstrafe von fünf bis zehn Jahren oder einer Geldstrafe von 10.000 bis 15.000 Leva (ca. 7.500 € bis 10.000 €) bestraft.
- Die Vermittlung von Kontakten von minderjährigen Personen mit dem Ziel der Prostitution, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Jahren oder einer Geldstrafe zwischen 5.000 und 10.000 Leva (ca. 2.500 bis 7.500 €) bestraft.
- Seit 2009 droht Freiern von minderjährigen Prostituierten eine Haftstrafe von bis zu drei Jahren (Einführung der Regelung im Zuge der Umsetzung der Lanzarote Konvention).
- Es bestehen zudem einige veraltete strafrechtliche Regelungen, die in der Praxis nicht mehr angewendet werden, wie beispielsweise Bestrafung von Prostituierten wegen Müßigkeit (Nichtstun). Da diese Regelungen jedoch weiterhin Bestandteil des Strafgesetzbuches sind, tragen sie zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit bei.

Während des kommunistischen Regimes war Prostitution verboten. Es bestand die Praxis der Zwangsumsiedlung von Prostituierten.

4 Tschechische Republik

4.1 Historische Entwicklung

- bis 1922 regulatives Modell
- bis 1956 Abolitionismus
- unter sozialistischem Regime war Prostitution bis 1990 verboten und galt als „parasitäres Verhalten“, das ehrliche Arbeit verhindert bzw. untergräbt.

4.2 Aktuelle Rechtslage

Seit 1990 ist Prostitution nicht länger verboten, findet jedoch in einer rechtlichen Grauzone statt. Prostitution war lange Zeit kein Gegenstand des tschechischen Rechts. 2010 wurde Prostitution wieder ins Strafrecht aufgenommen im Zusammenhang mit der Gefährdung der moralischen Entwicklung von Kindern.² Eine weiterführende Regulierung anhand von Gebotsvorschriften findet nicht statt. Die Tschechische Republik kann daher Modell 3 zugeordnet werden (Prostitution ist legal, aber unreguliert).

² Die Ausübung, Organisation, der Schutz und die Bereitstellung von Prostitution in der Umgebung von Schulen und anderen Einrichtungen, die von Kindern besucht werden, sind verboten. Die tschechische Regierung orientierte sich bei der Einführung an der deutschen Regelung, gestaltete sie letztlich jedoch deutlich breiter und damit restriktiver. Diese strafrechtliche Regelung ist ein häufig eingesetztes Instrument, um Prostitution im öffentlichen Raum zu verbieten (wird sehr umfassend verfolgt).

Prostitution ist nicht Teil des Handelsrechts und damit kein anerkannter Handel (d. h. sittenwidrig). Prostituierte erreichen häufig einen legalen Beschäftigungsstatus, indem sie eine andere (selbstständige) Beschäftigung angeben (z. B. Kellnerin). Auf diese Weise zahlen sie Steuern und haben Zugang zur Sozialversicherung.³

Kommunen regeln Prostitution unter dem Bereich „kommunale Anliegen der öffentlichen Ordnung“. Viele Gemeinden haben Sperrzonen errichtet. Seit einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs 2007 können Kommunen Straßenprostitution auch vollständig verbieten. Bei Missachtung droht ein Bußgeld für die Prostituierten.

4.3 Reformbestrebungen

Seit den 1990er Jahren wird eine stärkere Regulierung der Prostitution diskutiert, da der Grauzonencharakter des Bereichs als unbefriedigend erachtet wird. Ein Entwurf des Innenministeriums scheiterte 2005. In der Folge machte die Stadt Prag von ihrem Initiativrecht Gebrauch und brachte mehrfach Entwürfe ins Parlament ein, bisher erfolglos. Jeder neue Entwurf war dabei detaillierter und restriktiver als der Vorherige.

Der aktuelle Entwurf beinhaltet folgende Regelungen:

- Erlaubnispflicht für Prostituierte: Prostituierte sollen eine Lizenz beantragen müssen, für deren Genehmigung die folgenden Bedingungen gelten: Prostituierte müssen krankenversichert sein und einen adäquaten Gesundheitszustand vorweisen; dürfen keine Vorstrafen im Bereich ausgewählter Straftatbestände haben; müssen die tschechische Staatsangehörigkeit haben oder EU-Bürger sein; Mindestalter 18 Jahre. Das Ausüben von Prostitution ohne Lizenz ist eine Ordnungswidrigkeit, es droht ein Bußgeld von 50.000 CZK (ca. 1.800 €).
- Verbot der Straßenprostitution: Straßenprostitution soll landesweit verboten werden und nicht länger in der Regelungskompetenz der Kommunen liegen.
- Erlaubnispflicht für Bordelle: Bordelle sollen legalisiert werden, unterliegen jedoch einer Erlaubnispflicht.⁴
- Prostitution in Privaträumen (Wohnungsprostitution): Prostituierte dürfen nur alleine in ihren Privatwohnungen arbeiten. Sie benötigen dafür eine Erlaubnis. Notwendig hierfür ist die Zustimmung des Vermieters. Darüber hinaus müssen Prostituierte selber sicherstellen, dass die Umgebung ausreichend sicher ist. Bei Ausübung von Wohnungsprostitution ohne Erlaubnis droht ein Bußgeld von 2 Mio. CZK (ca. 73.000 €).
- Einführung verpflichtender regelmäßiger Gesundheitsuntersuchungen für Prostituierte. Bei Missachtung droht ein Bußgeld.

³ Für Prager Bordelle kommt eine Studie zu dem Ergebnis, dass ca. 50% der Prostituierten diesen Weg wählen.

⁴ Leider liegen mir keine weiteren Informationen zu der Ausgestaltung der Erlaubnispflicht für Bordelle vor (Anforderungen an Betreiber und/oder Betrieb). Bei Interesse kann ich hierzu gerne weitere Nachforschungen anstellen.

- Einführung eines landesweiten Registers für Prostituierte.
- Ein spezieller Ausweis für Prostituierte mit Namen und Vornamen soll von den Kommunen ausgegeben werden und muss dem Kunden auf sein Verlangen vorgezeigt werden.

4.4 Bewertung

Der tschechische Reformentwurf sieht eine vergleichsweise weitreichende Regulierung vor. Diese zielt jedoch nicht zu aller erst auf den verbesserten Schutz der Prostituierten, sondern dient dem Schutz der Kunden und der Minimierung öffentlichen Ärgernisses. Dies wird u. a. daran deutlich, dass der Entwurf 19 verschiedene Ordnungswidrigkeiten für Prostituierte vorsieht (mit Bußgeldern bis zu 2 Mio. CZK), jedoch nur eine für Freier (für den Kauf sexueller Dienstleistungen zu Zeiten oder an Orten, wo Prostitution verboten ist, Bußgeldhöhe maximal 15.000 CZK - ca. 550 €). Auch drohen Kunden von Prostituierten ohne Lizenz weder Bußgeld noch Strafe. Die Regelung, dass im Fall der Wohnungsprostitution Prostituierte verpflichtet sind, selber für ihre Sicherheit aufzukommen, gleichzeitig jedoch nur alleine arbeiten dürfen, ist ein weiteres Beispiel dafür, dass der Schutz der Prostituierten nicht im Zentrum des Entwurfs steht.

Eine Erklärung für diese Zielrichtung des Reformvorschlags könnte im gesellschaftlichen Verständnis von Prostitution liegen. Prostitution wird in Tschechien vor allem als pathologisches, aber unvermeidliches Phänomen verstanden, dessen negative Auswirkungen für die Öffentlichkeit es zu reduzieren gilt. Das Explanatory Memorandum zur Änderung des Gemeindegesetzes 1995 verdeutlicht dieses Verständnis:

„Prostitution is a social pathology which cannot however, as historical experience shows, be entirely eradicated. It can, however, be regulated in a way as to eliminate the disruption of public order, the endangering of education of children and youth, and any offence to public moral sensibility.“

(Explanatory Memorandum, 1995 Amendment to Municipalities Act zitiert nach Havelková).

Quellen:

Die Informationen zu Rumänien beruhen auf schriftlichen Auskünften von Laura Albu, Präsidentin der Rumänischen Frauenlobby.

Für die Informationen zu Bulgarien siehe „Legalizing Prostitution – Pros and Cons“, Risk Monitor, Sofia: 2011 (Übersetzung des Kapitels 8 erfolgte im Rahmen eines Werkvertrags).

Die Informationen über die Tschechische Republik beruhen auf einer Präsentation von Barbara Havelková, University of Oxford, zum Thema: “The Czech Reform Proposal to 'regulate' prostitution – a step back by hundred years” auf der Konferenz „Troubling Prostitution: Exploring intersections of sex, intimacy and labour“ des ProsPol COST Action Netzwerks, Wien 17.4.15.